

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0055/2020

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2020

Beratungsfolge:

19.03.2020 Kreiswahlausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 3 Abs. 2 b) Kommunalwahlgesetz beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für einen Kreis mit einer Bevölkerungszahl von über 200.000, aber nicht über 300.000, 54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken. Das Kreisgebiet ist daher wie bei der vergangenen Wahl in 27 Wahlbezirke einzuteilen.

Die Wahlbezirkseinteilung muss durch den Wahlausschuss bis zum 31.03.2020 erfolgen, vgl. Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013.

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 wurde die Bezugsgröße zur Wahlbezirkseinteilung in § 4 KWahlG geändert. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt nach dem Wortlaut des KWahlG (n.F.) unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Gemäß § 94 Kommunalwahlordnung ist für die Kommunalwahl 2020 die Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019 zu bestimmen.

Nach Auswertung des Melderegisters zum Stichtag 30.4.2019 betrug die Einwohnerzahl im Kreis Heinsberg 247.898. Unberücksichtigt blieb, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes war oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besaß.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die Einhaltung der Höchstabweichungsgrenze ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der formellen Wahlrechtsgleichheit zwingend. Sie hat unbedingten Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung von Gemeindebezirksgrenzen.

Am 20. Dezember 2019 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig ist, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c Kommunalwahlgesetz wieder in Kraft tritt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der vorstehenden Entscheidung nicht beanstandet, dass nach der Änderung des Kommunalwahlgesetzes bei der Berechnung der Einwohnerzahl gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler.

Das Urteil enthält darüber hinaus aber umfängliche Ausführungen zur Abweichungsgrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung der Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke.

Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch ist;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch ist, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege (d.h. unter Abzug der nicht wahlberechtigten Einwohner unter 16 Jahren und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen);
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein kann, wenn sie z. B.
 - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtert und damit die politische Willensbildung fördert, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommt, oder
 - b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nimmt, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Eine pauschalierende Anwendung der 25 %-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - ist nach Ausführung des Verfassungsgerichtshofs unzulässig.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15 %-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Auf der Grundlage dieser Bezugsgrößen wurde die durchschnittliche Wahlbezirksgröße wie folgt ermittelt:

Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlbezirks beträgt 9.181 Einwohner. Unter Berücksichtigung einer Über- bzw. Unterschreitung von maximal 25 vom Hundert muss ein Wahlbezirk daher mindestens 6.886 Einwohner aufweisen, er darf höchstens 11.477 Einwohner umfassen.

Die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks beträgt 7.872 Wahlberechtigte. Unter Berücksichtigung einer Über- bzw. Unterschreitung von maximal 25 vom Hundert muss ein Wahlbezirk daher mindestens 5.904 Wahlberechtigte aufweisen, er darf höchstens 9.840 Wahlberechtigte umfassen.

Die Änderungen in den Wahlbezirkzuschnitten - innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen - werden zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität und Identifizierung der Wählerinnen und Wähler mit ihrem Wahlbezirk nur in Ausnahmefällen vollzogen. Die Nummerierung erfolgt wie bisher beginnend mit der Nr. 1 in der Stadt Wegberg und endend mit der Nr. 27 in der Stadt Übach-Palenberg.

Die Wahlbezirkseinteilung wird in der Sitzung erläutert.

Die Größe der Wahlbezirke und deren Abweichung vom Durchschnitt ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl 2020				
Wahlbezirk	Einwohnerzahl	Abweichung zum Durchschnitt in %	Wahlberechtigte	Abweichung zum Durchschnitt in %
1 Wegberg	9.510	3,58	8.236	4,62
2 Wegberg	9.185	0,04	8.070	2,52
3 Wegberg	8.810	-4,05	7.579	-3,72
4 Wassenberg	9.218	0,40	7.775	-1,23
5 Wassenberg	8.908	-2,98	7.574	-3,79
6 Erkelenz	8.984	-2,15	7.610	-3,33
7 Erkelenz	8.486	-7,57	7.228	-8,18
8 Erkelenz	9.563	4,16	8.395	6,64
9 Erkelenz	7.761	-15,47	6.565	-16,60
10 Erkelenz	8.307	-9,52	7.100	-9,81
11 Hückelhoven	9.337	1,69	8.097	2,86

12 Hückelhoven	8.265	-9,98	7.061	-10,30
13 Hückelhoven	8.550	-6,88	7.261	-7,76
14 Hückelhoven	10.532	14,71	8.850	12,42
15 Heinsberg	10.790	17,52	9.226	17,20
16 Heinsberg	9.310	1,40	8.031	2,02
17 Heinsberg	10.240	11,53	8.822	12,07
18 Heinsberg	10.257	11,71	8.837	12,26
19 Waldfeucht	8.603	-6,30	7.483	-4,94
20 Selfkant	10.322	12,42	8.762	11,31
21 Gangelt	10.717	16,73	9.354	18,83
22 Geilenkirchen	10.376	13,01	8.797	11,75
23 Geilenkirchen	8.412	-8,38	7.073	-10,15
24 Geilenkirchen	8.953	-2,49	7.486	-4,90
25 Übach- Palenberg	8.630	-6,01	7.564	-3,91
26 Übach- Palenberg	7.432	-19,05	6.496	-17,48
27 Übach- Palenberg	8.440	-8,08	7.212	-8,38

Die Kreiswahlbezirke 9 Erkelenz, 15 Heinsberg, 21 Gangelt sowie 26 Übach-Palenberg weichen entsprechend der Vorgaben des Urteils um mehr als 15 % bezogen auf die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten ab. Die Abweichung ist ausführlich zu begründen.

Begründung Abweichung KWB 9 Erkelenz:

Die Abweichung im Kreiswahlbezirk beträgt -16,60 % bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten und -15,47 % bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Einteilung des Stadtgebiets Erkelenz in Kreiswahlbezirke erfolgt mit dem Ziel, dass alle Kreiswahlbezirke annähernd gleich groß sind. Da die Gemeindewahlbezirke jedoch alle relativ groß im Hinblick auf die Einwohnerzahlen bzw. die Zahl der Wahlberechtigten sind, ist die Einhaltung der 15 %-Grenze beim Kreiswahlbezirk 9 nicht möglich. Auch eine Verschiebung unter den Kreiswahlbezirken würde hier nicht den gewünschten Erfolg bringen, da dadurch gewachsene Ortstrukturen auseinandergerissen würden. Die jetzige Einteilung sichert die Wahlbereitschaft der Bürger durch die Kontinuität im Hinblick auf die letzte Kommunalwahl und erleichtert die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern. Dies ist im Hinblick auf die nur geringfügige Abweichung zur 15 %-Grenze vertretbar.

Begründung Abweichung KWB 15 Heinsberg:

Die Abweichung von über 15 % resultiert aus der Verschiebung des Gemeindewahlbezirks 12 vom Kreiswahlbezirk 16 zum Kreiswahlbezirk 15. Diese Verschiebung ist zwingend notwendig, da der Kreiswahlbezirk 16 ansonsten über 25 % Abweichung bezogen auf die Einwohnerzahl als auch auf die Zahl der Wahlberechtigten aufweisen würde. Eine Verschiebung eines anderen Gemeindewahlbezirks vom Kreiswahlbezirk 16 zum Kreiswahlbezirk 15 ist nicht möglich, da dies nur durch das Auseinanderreißen von gewachsenen Ortsstrukturen möglich ist. Es ist anzunehmen, dass die Wahlbereitschaft der Bürger in den betroffenen Gebieten in der Konsequenz geringer ist. Die Abweichung von +17,20 % bezogen auf die Wahlberechtigten ist daher gerechtfertigt. Bei der gewählten Einteilung kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern gewährleistet ist und damit die politische Willensbildung gefördert wird. Des Weiteren wird Rücksicht auf die gewachsene Ortsstruktur genommen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Begründung Abweichung KWB 21 Gangelt:

Zuletzt umfasste der Kreiswahlbezirk 21 das komplette Gemeindegebiet Gangelt. Ein Beibehalten dieser Einteilung hätte jedoch eine Abweichung von über 25 % bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl als auch auf die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten zur Folge. Es ist daher zwingend notwendig, Gemeindewahlbezirke einem anderen Kreiswahlbezirk zuzuordnen. Aus diesem Grund wurden die Gemeindewahlbezirke 5 Stahe-Niederbusch und 6 Stahe dem Kreiswahlbezirk 22 Geilenkirchen zugeordnet. Dies erscheint vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe und der vorhandenen Ortsstrukturen als mögliche Lösung, ohne dass mit einer verringerten Wahlbereitschaft zu rechnen wäre.

Eine weitere Verschiebung von einzelnen Gemeindewahlbezirken zu Nachbarkommunen ist auf Grund der räumlichen Strukturen jedoch nicht möglich. Es ist anzunehmen, dass die Wahlbereitschaft der Bevölkerung bei einer solchen Einteilung signifikant abnehmen würde. Die Abweichung von +18,83 % bei den Wahlberechtigten ist demnach gerechtfertigt, da sie die Wahlbereitschaft aufrechterhält. Mit der vorgenommenen Einteilung ist die Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern gesichert und die politische Willensbildung wird gefördert.

Begründung Abweichung KWB 26 Übach-Palenberg:

Die Kreiswahlbezirke im Bereich Übach-Palenberg liegen alle unterhalb der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten. Bei den Kreiswahlbezirken 25 und 27 war es möglich, durch kleine Verschiebungen innerhalb der Kreiswahlbezirke des Stadtgebietes die Abweichung auf unter 15 % zu verringern.

Der Kreiswahlbezirk 26 liegt am äußersten Rand der Stadtgrenze Übach-Palenbergs und umfasst Gemeindewahlbezirke, die ausschließlich an andere Gemeindewahlbezirke Übach-Palenbergs und an Bereiche des Nachbarkreises Städteregion Aachen grenzen. Eine Verschiebung aus den angrenzenden Kreiswahlbezirken Übach-Palenbergs ist nicht möglich, da diese in der Konsequenz unter der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten liegen würden. Weitere Verschiebungen über die Stadtgrenzen Übach-Palenbergs aus den Kreiswahlbezirken 25 und 27 hinaus in die angrenzenden Kreiswahlbezirke Geilenkirchens (KWB 22-24) erscheinen vor dem Hintergrund der gewachsenen Ortsstrukturen nicht sinnvoll. Eine Verschiebung in einen Nachbarkreis ist nicht zulässig. Die Abweichung des Kreiswahlbezirks 26 von

-17,48 % bezogen auf die Wahlberechtigten ist daher gerechtfertigt. Nur so ist die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern gewährleistet und damit die politische Willensbildung gefördert. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlbereitschaft der Bürger unverändert bleibt.

Beschlussvorschlag:

1. Die nachstehende Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird durch den Kreiswahlausschuss beschlossen:

KWB 1 Wegberg 1

Gemeindewahlbezirk	
1	Rath-Anhoven
2	Uevéken, Holtum, Kehrbusch, Isengraben, Flassenberg
12	Beeckerheide (teilw., Am Bachmannsgraben u.a.), Gerichhausen, Wegberg (teilw. Industriestraße u. a.)
13	Beeckerheide (teilw., Azaleenweg, Clematisweg u.a.) Beecker Wald
14	Kipshoven, Beeck (teilw., Am Driesch u.a.), Bissen bei Beeck, Ellinghoven, Felderhof, Gripekoven, Moorshoven, Schönhausen, Mehlbusch
15	Beeck (teilw., Alter Kirchweg u.a.)

KWB 2 Wegberg 2

Gemeindewahlbezirk	
9	Merbeck, Harbeck (Harbecker Str. 101)
10	Rickelrath, Schaam, Busch, Holtmühle, Tetelrath, Venheyde, Venn
11	Wegberg (teilw., Am Kreuz u.a.), Harbeck, Berg, Dorp
16	Wegberg (teilw., An der Gracht u.a.), Gierenfeld
17	Wegberg (teilw., Am Bahnhof 5, Am Potz u.a.), Grüner Winkel, Am See
18	Wegberg (teilw., Amselweg u.a.), Freiheit, Forst

KWB 3 Wegberg 3

Gemeinde- wahlbezirk	
3	Klinkum (teilw., Ahornstr. u.a.), Bissen bei Wegberg, Broich, Brunbeck, Tüschbroich, Watern
4	Klinkum (teilw., Adamsweg u.a.), Bischofshütte, Petersholz
5	Wildenrath
6	Dalheim-Rödgen (teilw., Am Deutschen Eck u.a.), Dahlheim (teilw., Huber- tusweg u. St.-Ludwig-Str.)
7	Dalheim (teilw., Allensteiner Str. u.a.), Büch, Arsbeck (teilw., Albert-Schweitzer-Str. u.a.)
8	Arsbeck (teilw., Adelgundisweg u.a.)

KWB 4 Wassenberg 1

Gemeinde- wahlbezirk	
5	Wassenberg (teilw., Alte Bahn u.a.)
6	Wassenberg (teilw., Ahornweg u.a.)
7	Wassenberg (teilw., Am Waldrand u.a.)
10	Ophoven
11	Effeld
12	Birgelen (teilw., Am Steg u.a.)
13	Birgelen (teilw., Am Kreuz u.a.)
14	Birgelen (teilw., Auf dem Dörchen u.a.)
15	Birgelen (teilw., Am Hoverberg u.a.)

KWB 5 Wassenberg 2

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Wassenberg (teilw., Ackerstr. u.a.)
2	Wassenberg (teilw., Am Gasthausbach u.a.)
3	Wassenberg (teilw., Am Buir u.a.)
4	Wassenberg (teilw., Alte Molkerei u.a.)
8	Orsbeck (teilw., Alt Orsbeck u.a.)
9	Orsbeck (teilw., Am Klingelbach u.a.)
16	Myhl (teilw., Altmyhler Str. u.a.)
17	Myhl (teilw., Danziger Straße u.a.)
18	Myhl (teilw., Brabanter Str. u.a.)

KWB 6 Erkelenz 1

Gemeinde- wahlbezirk	
10	Schwanenberg, Lentholt, Genhof, Genfeld, Geneiken
11	Gerderhahn, Gerderath - Ost
12	Gerderath- Mitte
13	Gerderath - Süd
14	Golkraath, Houverath, Matzerath, Hoven

KWB 7 Erkelenz 2

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Erkelenz- Mitte (Stadtkern)
5	Erkelenz- Mitte (Marienviertel)
6	Erkelenz- Mitte (Oerather Mühlenfeld / Oerath)
7	Erkelenz- Mitte (Schulring)

KWB 8 Erkelenz 3

Gemeinde- wahlbezirk	
2	Erkelenz- Mitte (Flachsfeld)
3	Erkelenz- Mitte (Mühlenstraße)
8	Erkelenz- Mitte (Schneller / Erkelenz-Ost/ Bellinghoven)
15	Hetzerath
16	Granterath, Tenholt

KWB 9 Erkelenz 4

Gemeinde- wahlbezirk	
4	Erkelenz- Mitte (Oestrich/Oestricher-Kamp-West)
9	Erkelenz- Mitte (Oestricher Kamp - Ost)
21	Keyenberg, Berverath, Borschemich, Kuckum
22	Venrath, Kaulhausen, Mennekrath, Terheeg, Wockerath

KWB 10 Erkelenz 5

Gemeinde- wahlbezirk	
19	Holzweiler, Immerath (neu)
20	Kückhoven
17	Lövenich- West
18	Lövenich- Ost, Kleinbouslar, Katzem

KWB 11 Hückelhoven 1

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Baal (teilw., Aachener Str. 1-50 u.a.)
2	Baal (teilw., Am Hackeberg u.a.)
3	Baal (teilw., Aachener Str. 51-Ende u.a.), Rurich
4	Brachelen (teilw., Alter Steinweg u.a.)
5	Brachelen (teilw., Aachener Gracht u.a.)
9	Hilfarth (teilw., Ahornweg u.a.)

KWB 12 Hückelhoven 2

Gemeinde- wahlbezirk	
6	Doveren (teilw., Am Kaiserstein u.a.)
7	Doveren (teilw., Allensteiner Str. u.a.)
8	Hilfarth (teilw., Am Grüngürtel u.a.)
10	Hückelhoven (teilw., Aggerstr. u.a.)
11	Hückelhoven (teilw., Am Lieberg u.a.)

KWB 13 Hückelhoven 3

Gemeinde- wahlbezirk	
12	Hückelhoven (teilw., Achenbachstr. u.a.)
13	Hückelhoven (teilw., Am alten Flöz u.a.)
14	Hückelhoven (teilw., Am Jugendheim u.a.)
15	Kleingladbach
16	Millich (teilw., Bogenstr. u.a.)

KWB 14 Hückelhoven 4

Gemeinde- wahlbezirk	
17	Ratheim (teilw., Ackerstr. 1-43 u. 52-59, u.a.)
18	Ratheim (teilw., A.-Schweitzer-Str. u.a.)
19	Ratheim (teilw., Ackerstr. 44-51 u.a.), Altmyhl
20	Ratheim (teilw., Am Kirchberg u.a.)
21	Ratheim (teilw., Am Ohof u.a.)
22	Millich (teilw., Alte Schule u.a.), Schaufenberg

KWB 15 Heinsberg 1

Gemeinde- wahlbezirk	
6	Oberbruch (teilw., Albert-Schweitzer-Str. u.a.)
7	Oberbruch (teilw., Am Hartenbauer u.a.)
8	Oberbruch (teilw., Am Krähenwald u.a.)
9	Oberbruch (teilw., Aloysiusplatz u.a.)
11	Schafhausen, Schleiden
12	Aphoven, Laffeld, Scheifendahl, Erpen, Dorath, Pütt

KWB 16 Heinsberg 2

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Waldenrath, Straeten
2	Randerath, Uetterath
3	Porselen, Horst, Oberbruch (An der Schanze, Bleckden)
4	Dremmen (teilw., Am Waidberg u.a.)
5	Dremmen (teilw., Am Dorfweg u.a.)

KWB 17 Heinsberg 3

Gemeinde- wahlbezirk	
10	Unterbruch (außer Haag - Haus-Nr. 56/61-Ende, Horster Hof, Rolland, Wassenberger Str. 109/138-Ende)
13	Heinsberg (teilw., August-Lentz-Weg, Borsigstr. u.a.)
14	Heinsberg (teilw., Adam-Stegerwald-Str. u.a.)
15	Heinsberg (teilw., Am Brunnenwäldchen, Am Vossenweg u.a.)
16	Heinsberg (teilw., Auf dem Brand u.a.)

KWB 18 Heinsberg 4

Gemeinde- wahlbezirk	
17	Lieck
18	Kirchhoven (teilw., Ackerbrucher Str. u.a.)
19	Kirchhoven (teilw., Alte Gerberei u.a.)
20	Kempen, Unterbruch (Haag - Haus-Nr. 56/61-Ende, Horster Hof, Rolland, Wassenberger Str. 109/138-Ende)
21	Karken (teilw., Am Heiligenhaus u.a.)
22	Karken (teilw., Am Bach u.a.)

KWB 19 Waldfeucht

Gemeinde- wahlbezirk	
1 bis 15	gesamtes Gemeindegebiet

KWB 20 Selfkant

Gemeinde- wahlbezirk	
1 bis 14	gesamtes Gemeindegebiet

KWB 21 Gangelt

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Gangelt 1
2	Gangelt 2
3	Gangelt 3
4	Gangelt 4
7	Langbroich, Harzelt
8	Schierwaldenrath
9	Breberen 1
10	Breberen 2, Brüxgen
11	Hastenrath
12	Kreuzrath
13	Birgden 1
14	Birgden 2
15	Birgden 3
16	Birgden 4

KWB 22 Geilenkirchen 1

Gemeinde- wahlbezirk	
6	Geilenkirchen (teilw., Bauchemer Gracht u.a.)
9	Geilenkirchen (teilw., Am alten Sportplatz u.a.)
11	Gillrath I (teilw., Alleebusch u.a.), Panneschopp
12	Gillrath II (teilw., Am Heidberg u.a.), Hatterath
13	Teveren I (teilw. Am Dorfplatz u.a.), Bocket
14	Teveren II (teilw. Beckstr. u.a.), Grotenrath
5 Gangelt	Stahe-Niederbusch, Hohenbusch
6 Gangelt	Stahe

KWB 23 Geilenkirchen 2

Gemeinde- wahlbezirk	
5	Geilenkirchen (teilw., Albrecht-Dürer-Str. u.a.), Kogenbroich, Kraudorf, Hoven, Nirm
10	Tripsrath, Rischden, Hochheid, Niederheid
15	Immendorf, Apweiler
17	Süggerath, Beeck
18	Würm, Flahstraß, Honsdorf, Leiffarth, Müllendorf
19	Lindern

KWB 24 Geilenkirchen 3

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Hünshoven
2	Geilenkirchen (teilw., Alte Poststraße u.a.)
3	Geilenkirchen (teilw., Adalbert-Stifter-Str. u.a.)
4	Geilenkirchen (teilw., An Frankenruh u.a.)
7	Geilenkirchen (teilw., Am Tripser Wäldchen u.a.)
8	Geilenkirchen (teilw., Brechtstr. u.a.)

KWB 25 Übach-Palenberg 1

Gemeinde- wahlbezirk	
11	Übach-Palenberg (teilw., Aachener Str. u.a.)
12	Übach-Palenberg (teilw., Am Eichenhang u.a.)
13	Übach-Palenberg (teilw., Ahornstr. u.a.)
14	Übach-Palenberg (teilw., Ackerstr. u.a.)
15	Übach-Palenberg (teilw., Beringweg. u.a. / Hanapfelstr. u.a.)
16	Übach-Palenberg (teilw., Fletstr. u.a.)

KWB 26 Übach-Palenberg 2

Gemeinde- wahlbezirk	
5	Übach-Palenberg (teilw., Adolfstr. u.a.)
7	Übach-Palenberg (teilw., An der Linde u.a.)
8	Übach-Palenberg (teilw., Am Wasserturm u.a.)
9	Übach-Palenberg (teilw., Albert-Schweitzer-Str. u.a.)
10	Übach-Palenberg (teilw., Alte Aachener Str. u.a.)

KWB 27 Übach-Palenberg 3

Gemeinde- wahlbezirk	
1	Übach-Palenberg (teilw., Akazienweg u.a.)
2	Übach-Palenberg (teilw., Birkenstr. u.a.)
3	Übach-Palenberg (teilw., Anemonenweg u.a.)
4	Übach-Palenberg (teilw., Am Wegekreuz, Amselweg u.a.)
6	Übach-Palenberg (teilw., Am Nützenberg u.a.)
16 Geilenkirchen	Prummern, Waurichen

2. Die nachstehenden Begründungen der Abweichungen der Kreiswahlbezirke (KWB) 9, 15, 21 und 26 werden durch den Kreiswahlausschuss beschlossen:

Begründung Abweichung KWB 9 Erkelenz:

Die Abweichung im Kreiswahlbezirk beträgt -16,60 % bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten und -15,47 % bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Einteilung des Stadtgebiets Erkelenz in Kreiswahlbezirke erfolgt mit dem Ziel, dass alle Kreiswahlbezirke annähernd gleich groß sind. Da die Gemeindewahlbezirke jedoch alle relativ groß im Hinblick auf die Einwohnerzahlen bzw. die Zahl der Wahlberechtigten sind, ist die Einhaltung der 15 %-Grenze beim Kreiswahlbezirk 9 nicht möglich. Auch eine Verschiebung unter den Kreiswahlbezirken würde hier nicht den gewünschten Erfolg bringen, da dadurch gewachsene Ortstrukturen auseinandergerissen würden. Die jetzige Einteilung sichert die Wahlbereitschaft der Bürger durch die Kontinuität im Hinblick auf die letzte Kommunalwahl und erleichtert die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern. Dies ist im Hinblick auf die nur geringfügige Abweichung zur 15 %-Grenze vertretbar.

Begründung Abweichung KWB 15 Heinsberg:

Die Abweichung von über 15 % resultiert aus der Verschiebung des Gemeindewahlbezirks 12 vom Kreiswahlbezirk 16 zum Kreiswahlbezirk 15. Diese Verschiebung ist zwingend notwendig, da der Kreiswahlbezirk 16 ansonsten über 25 % Abweichung bezogen auf die Einwohnerzahl als auch auf die Zahl der Wahlberechtigten aufweisen würde. Eine Verschiebung eines anderen Gemeindewahlbezirks vom Kreiswahlbezirk 16 zum Kreiswahlbezirk 15 ist nicht möglich, da dies nur durch das Auseinanderreißen von gewachsenen Ortsstrukturen möglich ist. Es ist anzunehmen, dass die Wahlbereitschaft der Bürger in den betroffenen Gebieten in der Konsequenz geringer ist. Die Abweichung von +17,20 % bezogen auf die Wahlberechtigten ist daher gerechtfertigt. Bei der gewählten Einteilung kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern gewährleistet ist und damit die politische Willensbildung gefördert wird. Des Weiteren wird Rücksicht auf die gewachsene Ortsstruktur genommen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Begründung Abweichung KWB 21 Gangelt:

Zuletzt umfasste der Kreiswahlbezirk 21 das komplette Gemeindegebiet Gangelt. Ein Beibehalten dieser Einteilung hätte jedoch eine Abweichung von über 25 % bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl als auch auf die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten zur Folge. Es ist daher zwingend notwendig, Gemeindewahlbezirke einem anderen Kreiswahlbezirk zuzuordnen. Aus diesem Grund wurden die Gemeindewahlbezirke 5 Stahe-Niederbusch und 6 Stahe dem Kreiswahlbezirk 22 Geilenkirchen zugeordnet. Dies erscheint vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe und der vorhandenen Ortsstrukturen als mögliche Lösung, ohne dass mit einer verringerten Wahlbereitschaft zu rechnen wäre.

Eine weitere Verschiebung von einzelnen Gemeindewahlbezirken zu Nachbarkommunen ist auf Grund der räumlichen Strukturen jedoch nicht möglich. Es ist anzunehmen, dass die Wahlbereitschaft der Bevölkerung bei einer solchen Einteilung signifikant abnehmen würde. Die Abweichung von +18,83 % bei den Wahlberechtigten ist demnach gerechtfertigt, da sie die Wahlbereitschaft aufrechterhält. Mit der vorgenommenen Einteilung ist die Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern gesichert und die politische Willensbildung wird gefördert.

Begründung Abweichung KWB 26 Übach-Palenberg:

Die Kreiswahlbezirke im Bereich Übach-Palenberg liegen alle unterhalb der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten. Bei den Kreiswahlbezirken 25 und 27 war es möglich, durch kleine Verschiebungen innerhalb der Kreiswahlbezirke des Stadtgebietes die Abweichung auf unter 15 % zu verringern.

Der Kreiswahlbezirk 26 liegt am äußersten Rand der Stadtgrenze Übach-Palenbergs und umfasst Gemeindewahlbezirke, die ausschließlich an andere Gemeindewahlbezirke Übach-Palenbergs und an Bereiche des Nachbarkreises Städteregion Aachen grenzen. Eine Verschiebung aus den angrenzenden Kreiswahlbezirken Übach-Palenbergs ist nicht möglich, da diese in der Konsequenz unter der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten liegen würden. Weitere Verschiebungen über die Stadtgrenzen Übach-Palenbergs aus den Kreiswahlbezirken 25 und 27 hinaus in die angrenzenden Kreiswahlbezirke Geilenkirchens (KWB 22-24) erscheinen vor dem Hintergrund der gewachsenen Ortsstrukturen nicht sinnvoll. Eine Verschiebung in einen Nachbarkreis ist nicht zulässig. Die Abweichung des Kreiswahlbezirks 26 von -17,48 % bezogen auf die Wahlberechtigten ist daher gerechtfertigt. Nur so ist die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern gewährleistet und damit die politische Willensbildung gefördert. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlbereitschaft der Bürger unverändert bleibt.